

18. IX. 1915

9

## Der Oeconomist.

### Die Baumwollverordnung.

#### Mitteilungen für den Gebrauch der Webereien.

Von Artur Zemberger.

Präsident des Vereines der Baumwollweber Oesterreichs.

Wien, 17. September.

Die ministerielle Verordnung vom 15. September ist naturgemäß geeignet, die ganze Aufmerksamkeit der Baumwollverarbeitenden Industrie auf sich zu lenken. Seit Bestand der Baumwollindustrie in Oesterreich-Ungarn ist es das erstemal, daß die Regierung Veranlassung nimmt, die Bewegungsfreiheit des einzelnen Unternehmens so weitgehend einzuschränken. Die Pflicht der Vorsorge, den Heeresbedarf in Baumwollstoffen auch bei sehr langer Kriegsdauer zu decken, hat diese Verordnung diktiert, welche geeignet ist, bei Ausbleiben von Heeresaufträgen einen großen Teil der betroffenen Betriebe zum Stillstand zu bringen. Der Zivilbedarf wird naturgemäß mit den sehr gelichteten Lagerbeständen, sich einschränkend und bescheidend, mit den an Auswahl armen Darbietungen vorlieb nehmen müssen.

Im nachfolgenden soll eine erläuternde Darstellung und Gebrauchsanweisung des Inhaltes der neuen Verordnung gegeben werden.

#### A) Vorratsaufnahmen.

1. Für Garne: In der Zeit vom 30. September bis 10. Oktober sind alle Baumwollgarne, auch in geöffneten Kisten, roh, gebleicht oder gefärbt, auf Grund von Formularen der Baumwollzentrale mit dem Stande vom 30. September aufzunehmen. Garne, welche sich am 30. September auf dem Transport befinden, können als Vorrat mit angegeben werden. Die gleiche Aufnahme hat künftighin an jedem ersten mit Ablieferung bis 11. des betreffenden Monats zu erfolgen.

2. Für Waren: Alle Webereien, Druckereien, Veredlungsanstalten, Wirkereien, Strickereien, Wäschefabriken und Konfektionsanstalten, ferner der Handel (ausgenommen der Detailhandel) haben zwischen 30. September und 8. Oktober auf besonderen, bei der Baumwollzentrale erhältlichen Formularen ihren Vorrat mit Stand vom 30. September aufzunehmen: a) an allen Militärstoffen (direkte oder indirekte Heeresaufträge), Sanitätsartikeln und Sachstoffen laut Aufnahmsbögen; b) an allen anderen Baumwollgeweben laut Aufnahmsbögen; c) an fertiger Männerwäsche, gestricht oder gewirkt, laut Aufnahmsbögen; d) an allen bereits konfektionierten Militärartikeln laut Aufnahmsbögen (Ware, welche zum Zwecke der Konfektion oder in Behandlung bei einer fremden Konfektionsanstalt befindlich, ist von letzterer aufzunehmen). Ware, welche am 30. September auf dem Transport ist, soll vom Empfänger mitangegeben werden, beim Spediteur eingelagerte Ware ist vom Verfügungsberechtigten anzugeben; Waren, welche sich am 30. September in Lohnveredlungsanstalten befinden, sind vom Verwahrer, nicht vom Eigentümer aufzunehmen und anzumelden; e) alle am 30. September noch unausgeführten direkten Heeresaufträge sind nach Maß (Stückzahl und Gewicht) auf amtlichen Scheinen der Baumwollzentrale anzugeben.

#### B) Erzeugungsverordnung.

1. Für Gespinnte: Alle Spinnereien dürfen vom 20. September 1915, 6 Uhr früh an, nur spinnen: a) für Zwecke der direkten und indirekten Heeresaufträge auf Grund von zitierten Erlässen oder in duplo auszufertigenden eidesstattlichen Erklärungen der Militärlieferanten; b) für Nähzwirne; c) für Strickhäkelgarne; d) für Spindelschnüre und Seile des eigenen Gebrauches; e) für Säckestoffe nach Belegscheinen; f) alle am 20. September in Bleich- oder Farbbehandlung befindlichen Partien; g) in der Zeit vom 20. September bis 5. Oktober Garne für jeden anderen beliebigen Zweck, jedoch nur bis zu einem Drittel der Vollerzeugung; h) vom 6. Oktober ausschließlich für Heereszwecke; i) Verspinnen von Baumwolle, welche nach dem 1. September importiert wurde, ist frei.

2. Für Gewebe. a) Alle Baumwollgarne verarbeitenden Betriebe dürfen ihre am 20. September vorrätigen oder auf dem Transport befindlichen Garne oder jene Quantitäten, welche die Spinnerei bis 5. Oktober ausspinnend und daher noch liefern wird (mit Ausnahme der Nr. 18/20, das heißt über 16 und unter 22), verwenden für alle Stoffe, ausgenommen sogenannte verbotene Artikel; b) die verbotenen Artikel, solange sie nicht Heereszwecken dienen, sind: Stoff- und Tischwäsche, Damenbekleidungsstoffe, technische Artikel, Bänder und Posamentrie, Wirkwaren (ausgenommen Strümpfe und Socken). Für diese angeführten Artikel ist nur das Ausarbeiten der auf Scher- und Kettbäumen befindlichen Garne gegen Anzeige an die Baumwollzentrale mit Ausnahme der Nr. 18/20 (über 16, unter 22) gestattet; c) den Scher- und Kettbäumen gleichgestellt sind die Spulen der Wirkerei; d) kann der Vorrat an Garnen für Tüll, Gardinen und Spitzen aufgearbeitet werden; e) können alle am 20. September in einer Bleich- oder Farbbehandlung befindlichen Garne verwebt werden; f) Garne über Nr. 60 unterliegen nicht der Beschränkung; g) vorrätige 18/20er Garne (über Nr. 16 und unter Nr. 22) dürfen wohl verwebt, die daraus angefertigte Ware aber nur für direkte oder indirekte Heeresaufträge geliefert werden. Diese Verwendung ist außerdem besonders nachzuweisen; h) sollen vorrätige 18/20er Garne auch für Säcke verwebt werden dürfen, so muß eine besondere Bewilligung der Baumwollzentrale eingeholt werden; i) erhält eine Weberei ihre alten Sortimente für Kommerzzwecke durch die vorgeschriebene Eindrittelproduktion der Spinnerei nur zum Teil geliefert, so kann versucht werden, die Lieferung des für das Abweben von Ketten notwendigen Garnquantums durch besondere Erlaubnis der Baumwollzentrale zu erwirken; j) ebenso könnte versucht werden, die ausnahmsweise Erlaubnis des Abwebens von Stoffen für den Zivilbedarf mit Garnen der Nr. 18/20, wenn der Nachweis der absoluten Notwendigkeit gelingt, von der Baumwollzentrale zu erreichen; k) nach dem 1. September aus dem Ausland importierte Garne sind von jeder Verordnungsbeschränkung

befreit, worüber die Baumwollzentrale auf Anmeldung eine Bestätigung für die freie Verwendung ausstellt; l) die Erzeugung von Schnüren und Seilen für eigene Verwendung ist frei; m) laufende oder gebuchte Warenkontrakte für Kommerzzwecke können nur nach Maßgabe der vorrätigen oder von der Spinnerei noch zu liefernden Garnmengen erfüllt werden; n) das Handelsministerium ist aus Gründen des öffentlichen Interesses in der Lage, Ausnahmen von der Erzeugungsbeschränkung auf Grund besonderer Ansuchen zu bewilligen, welche durch die Baumwollzentrale einzubringen sind.

Alle Garnkonsumenten wollen daher unverzüglich den Spinnereien bekannt geben, ob die von ihnen sortierten Garne für direkte und indirekte Heeresaufträge oder Sachzwecke gehören, und einen darüber ordnungsgemäß ausgefüllten Belegschein der Baumwollzentrale einholen und nachtragen.

Um mißverständlichen Auslegungen vorzubeugen, möchte ich im allgemeinen erwähnen, daß wohl Vorratshebungen, aber keine Beschlagnahme verordnet wurde,erner, daß über alle Warenvorräte, gleichgültig in welchem Stadium der Behandlung befindlich, freie Verfügung besteht. Schließlich sei bemerkt, daß Weber, Drucker und Manipulant sorglos dasjenige übernehmen dürfen, was ihnen von der Vorindustrie noch angeboten wird, weil letztere für ihr Verhalten im Rahmen der Verordnung die Verantwortung trägt.